

aktive Durchsetzung ihrer — gegebenenfalls vorhandenen — ausländischen Zugehörigkeit seitens unseres Staates möglich und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus bzw. der friedlichen Koexistenz notwendig ist.

Es gehören also nicht dazu die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR als spezifisch internationale Verhältnisse sowie ausländische staats- und strafrechtliche Beziehungen, deren Durchsetzung durch unseren Staat nicht in Betracht kommt. Will man einen Überblick geben, so handelt es sich in der Hauptsache, wenn auch durchaus nicht nur, um überwiegend im Sozialismus wurzelnde oder dahin zu entwickelnde persönliche, Familien- und Vermögensbeziehungen einerseits sowie bei ausschließlicher oder überwiegender Zugehörigkeit zu nichtsozialistischen Staaten um Verhältnisse, die zum Gegenstand des bürgerlichen Zivilrechts gehören.

Völlig klar ist, daß dieser Versuch einer Gegenstandsbestimmung nicht in jeder Beziehung zu den letzten Bestimmungsgründen vordringt und weiterer wissenschaftlicher Bearbeitung bedarf. Dazu sollen Erörterungen zu speziellen Fragen einen Beitrag leisten.

#### Allgemeine Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung

Aus dem Einblick in das prinzipielle Wesen des echten Kollisionsrechts der DDR folgt eine Reihe praktischer Konsequenzen für die geplante Kodifikation,

a) Das betrifft zunächst den Umfang des zu schaffenden Gesetzes. Da alle echten Kollisionsnormen der DDR eine innere Einheit bilden, ist daran zu denken, sie auch in ein einheitliches Gesetz, das etwa „Rechtsanwendungsgesetz“ heißen könnte, aufzunehmen. Eine Aufteilung des einheitlichen echten Kollisionsrechts der DDR auf mehrere Einzelgesetze, ein Gesetz etwa über internationales Zivilrecht, internationales Familienrecht usw. würde unsere Gesetzgebung durch die notwendig werdende Wiederholung der Grundprinzipien des Kollisionsrechts ausweiten und den Blick für das einheitliche Wesen des gesamten Kollisionsrechts, das auch seiner Anwendung zugrunde gelegt werden muß, erschweren. Die Zusammenfassung in einem einheitlichen Gesetz würde wahrscheinlich auch die erzieherische Wirkung des Kollisionsrechts der DDR im Geiste des sozialistischen Internationalismus und der friedlichen Koexistenz erhöhen<sup>5</sup>.

Es ist zu erwarten, daß sich ein solches Gesetz von den bisher bekannten oder vorgeschlagenen Gesetzen veränderten Inhalts in gewisser Weise unterscheidet. Werfen wir hier nur einen Blick auf die bestehenden sozialistischen Gesetze sowie auf Abschnitt VIII der praktisch und theoretisch äußerst bedeutsamen Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken<sup>6</sup>.

Diese Grundlagen verarbeiteten u. a. die Resultate des fast ein halbes Jahrhundert währenden Kampfes der Sowjetunion um die Anerkennung des sozialistischen Eigentumssystems und der sozialistischen Gesellschaftsordnung überhaupt in den internationalen Beziehungen. Dieser Kampf hat auch in zahlreichen Kollisions- und direkten Normen seinen Niederschlag gefunden, die sich zu einem erheblichen Teil in Abschnitt VIII der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR wiederfinden. Unsere Gesetzgebung muß dieses Beispiel voll nutzen. Von entscheidender Bedeutung wird der erwähnte Abschnitt für die von der DDR zu schaffende

Außenhandelsregelung vor allem für die Sicherung des staatlichen sozialistischen Außenhandelsmonopols in den internationalen Beziehungen sein. Wir werden auch sonst, z. B. hinsichtlich des Erbstatuts, der Verjährung, des Umfangs der Rechtsfähigkeit, des ordre public und vieler anderer Fragen immer wieder auf diese Grundlagen zurückgreifen. In allen wichtigen Fragen, die in der Praxis und Theorie sowohl des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR als auch des echten Kollisionsrechts auftauchen, entstammt die marxistisch-leninistische Konzeption den Erfahrungen und Erkenntnissen der sowjetischen Praxis und Wissenschaft.

In systematischer Hinsicht allerdings wird es gewisse Abweichungen geben, die vor allem aus der Trennung von Wirtschafts- und Zivilrecht entspringen, über die die Diskussion in der DDR zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, während man in der Sowjetunion vom Standpunkt der Existenz des allgemeinen Zivilrechts ausgeht. Obwohl sich die Trennung des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR vom echten Kollisionsrecht nicht schematisch aus der Unterscheidung von Zivilrecht und Wirtschaftsrecht ergibt, hat sie doch einen gewissen Einfluß auf die Herausnahme des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR aus dem allgemeinen IPR. Die sowjetischen Grundlagen für die Zivilgesetzgebung weisen auch insofern gewisse Besonderheiten auf, als sie in Abweichung von der sowjetischen Theorie<sup>7 8</sup> das internationale Familienrecht aus der IPR-Regelung des Abschnitts VIII der Grundlagen herausnehmen. Für eine Untersuchung der Bedingungen, die in der sowjetischen Gesetzgebung zu diesem Ergebnis führten, ist hier leider kein Raum.

Die Gesetzgebung der DDR verlangt daher prinzipiell die Schaffung eines besonderen Gesetzes auf dem Gebiet des Kollisionsrechts. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß es gesetzgeberisch gewisse Vorzüge hätte, das internationale Familienrecht, einen Teil des einheitlichen Kollisionsrechts der DDR, aus der Gesamtregelung herauszunehmen, um es in das geplante FGB einzufügen, und den Hauptteil des gesamten Kollisionsrechts, also nicht nur die persönlichen und Vermögensbeziehungen der Bürger mit internationalem Element, das internationale Zivilrecht im eigentlichen Sinn, sondern z. B. auch darüber hinausgehende nichtsozialistische Beziehungen mit internationalem Element im Anschluß an die materiellen Normen der ZGB zu regeln. Das würde voraussetzen, daß das ZGB selbst einen weiten Charakter trägt, denn der Anhang würde ja sogar kapitalistische Verhältnisse regeln. Es würde einschließen, daß die zum Allgemeinen Teil gehörigen Fragen des internationalen Familienrechts durch Verweisung auf das Kollisionsrecht des ZGB geregelt werden. Daneben bleibt die Schaffung eines Außenhandelsgesetzes, das auch einen besonderen Abschnitt des weit gefaßten ZGB bilden könnte, m. E. unerlässlich.

Dies hier in Betracht gezogene Struktur unserer Gesetzgebung würde sich von der zu Beginn des Artikels aufgeworfenen und aus der Systematik unseres Rechts abgeleiteten alternativen Fragestellung lösen. An der Selbständigkeit und Einheitlichkeit des echten Kollisionsrechts der DDR ändert sich dadurch nichts,

b) Vom Standpunkt des prinzipiellen Inhalts unseres echten Kollisionsrechts aus muß auch die Frage beantwortet werden, ob die Kollisionsnormen unseres Rechts allgemeinen oder unterschiedlichen Charakter tragen sollen, je nachdem, ob sie Beziehungen regeln, in denen Bürger bzw. Organisationen aus sozialistischen oder nichtsozialistischen Staaten beteiligt sind. L . A . L u n z »

<sup>6</sup> Diese Argumentation richtet sich gegen die von Lübchen a. a. O., S. 782 vorgetragene Konzeption.

<sup>7</sup> Vgl. Iswestija vom 10. Dezember 1961, S. 3 ff.; deutsche Übersetzung in Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 357 ff., Heft 3, S. 528 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Lunz, a. a. O., S. 19.  
8 a. a. O., S. ZI.